OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700271/2/MZ

Datum:
Linz, 4. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Z M, vertreten durch die V, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 5. April 2017, GZ: VStV/917300253638/2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 20 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2017, GZ: VStV/917300253638/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz – (PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:
„1. Sie haben am 10.02.2017, von 22:48 Uhr bis 23:05 Uhr in S, auf dem Geh- und Radweg unterhalb der R.brücke ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem Sie durch lautes Schreien und lautes Gelächter den Unmut anderer Personen hervorgerufen haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Lärm hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat Ihr Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Verfahrensrelevanter Sachverhalt

Sie haben am 10.02.2017 in der Zeit von 22.48 Uhr bis 23.05 Uhr in S, auf dem Geh- und Radweg unterhalb der R.brücke durch lautstarkes Schreien und lautes Gelächter ungebührliche Weise störenden Lärm erregt, wodurch die öffentliche Ruhe gestört wurde.

Von einem Anrainer des Objektes S, O Nr. 30 wurde Beschwerde geführt, dass sich 3 Burschen auf dem Geh- und Radweg unterhalb der R.brücke befinden, welche durch lautstarkes Schreien und durch lautes Gelächter die öffentliche Ruhe stören würden.

Beim Eintreffen der Besatzung von M1 beim O konnten auf dem Geh- und Radweg unterhalb der R.brücke, im Bereich zwischen Brückenmitte und dem linken Brückenkopfes 3 männliche Personen festgestellt werden, die lautstark schrien und lachten. Es befanden sich keine weiteren Personen am Geh- und Radweg. Nachdem Verstärkung anfordert wurde, begaben sich die Beamten von der R.brücke zum rechten E auf den dort befindlichen Geh- und Radweg, weil auch der Lärm von dort kam. Dort trafen Sie auf die 3 Jugendlichen. Die angeforderte Streife begab sich zum linken E, weil die Gefahr bestand, dass die Jugendlichen, bei unserem Ansichtig werden, die Flucht ergreifen würden.

Die Zeugeneinvernahmen der amtshandelnden Beamten und das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass der Beschuldigte entgegen der Anzeige vom 18.02.2017 nicht nach dem Sicherheitspolizeigesetz, sondern wegen Lärmerregung angezeigt werde. Dies wurde Ihnen im Schreiben vom 23.03.2017 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Wahrung des Parteiengehörs mitgeteilt. Diesem Schreiben waren auch die Zeugenniederschriften der meldungslegenden Beamten beigefügt.

Ihre Stellungnahme langte durch die V am 03.04.2017 bei der Behörde ein. in dieser wurde zusammengefasst ausgeführt, dass Sie sich in üblicher Lautstärke unterhalten haben und

es für Sie nicht nachvollziehbar ist, dass es durch die Unterhaltung zu einer Störung der Nachtruhe gekommen sein soll. Auch wurde die Einvernahme des Anrainers, der sich durch die Lärmerregung in seiner Nachtruhe gestört fühlte, beantragt.

Wertung und Entscheidung der Behörde

Von der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Steyr wurde folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

(...)

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und Weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicher Weise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolqsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

Aufgrund des Inhaltes der Anzeige und den Aussagen der Meldungsleger ist die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Einvernahme des in seiner Nachtruhe gestörten Beschwerdeführers ist nach Ansicht der Behörde nicht notwendig, weil bereits durch die Angaben der Beamten die Lärmerregung als erwiesen angesehen werden kann.

(...)

Die in der Strafverfügung vom 27.02.2017 verhängte Geldstrafe wird auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß reduziert. Eine weitere Reduzierung kam nicht in Frage, weil nach Ansicht der Behörde die ausgesprochene Strafe im Sinne der Spezialprävention notwendig ist, Sie von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Die über Sie verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne des § 19 Abs. 1 und VStG nach Ansicht der Behörde schuldangemessen und liegt im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens. Die verhängte Strafe ist somit dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen und war die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe vor allem notwendig, um Sie im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Sie können auch nicht soweit berücksichtigt werden, dass der Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden völlig in den Hintergrund treten.

Bei der Strafbemessung lagen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 2. Mai 2017, in der er Nachstehendes ausführt:

„ANTRAG

I.) das Verwaltungsgericht möge das Straferkenntnis ersatzlos beheben

in eventu

II.) die Strafhöhe verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

(...)

Mit 13.03. 2017 wurde ein Einspruch erhoben und ausgeführt:
‚Der BF befand sich zum angegebenen Zeitpunkt an dem oben angeführten Ort, mit zwei Freunden (mit N H und Z M) aus dem Jungendwohnhaus Solaris. Die Jugendliche haben sich dort nach einem kurzem Spaziergang hinbegeben und sich in einer normalen Lautstärke unterhalten und dabei auch gelacht. Bevor sie den Ort verlassen haben, warf der N alleine eine leere Flasche in den Fluss.

Nach dem VwGH gehört zum Wesen einer Ordnungsstörung, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (Hinweis E vom 26. Februar 1990, ZI. 89/10/0215). Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach S 81 Abs. 1 SPG daher in einem Verhalten besteht, das ("lautes Kreischen und Schreien") zweifelsfrei ausschließlich als Lärmerregung zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung im solcherart entwickelten Lärm erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher - soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch den bloßen Lärm zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht - ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen über ungebührliche Lärmerregung‘ (VwGH vom 06.09.2007, GZ 2005/09/0168, VwSlg 17262 A/2007.

Das LVwG Wien hat in seinem Erkenntnis vom 14.01.2016 zur Zahl VGW-031/023/12869/2015 ausgesprochen, dass ein Verhalten nach § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes ist als tatbildlich zu qualifizieren, welches einerseits als rücksichtslos in dem Sinne zu qualifizieren ist, als es grundsätzlich geeignet ist, auf andere hierdurch betroffene Personen negative Auswirkungen zeitigen zu können, weiters muss jedoch dadurch auch eine Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Täters eingetreten sein.

Hierzu reichen eine bloße Erregung etwa von Lärm oder bloße Anstandsverletzungen nicht aus, vielmehr muss sich die Störung der öffentlichen Ordnung in einem konkret damit

zusammenhängenden, dadurch unmittelbar hervorgerufenen Verhalten hierdurch betroffener Personen manifestieren. Die so manifestierte Störung der öffentlichen Ordnung ist im Spruch des Straferkenntnises festzuhalten.‘

Nach dem danach durchgeführten Ermittlungsverfahren erging nunmehr das hier angefochtene Straferkenntnis, mit welchem dem BF nun vorgeworfen wurde; am 10.02.2017, vom 22:48 bis 23:05 in S, auf dem Geh und Radweg unterhalb der R.brücke ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, indem er durch lautes Schreien und lautes Gelächter den Unmut anderer Personen hervorgerufen habe. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Lärm hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat das Verhalten jeden Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

Dadurch habe der Beschuldigte nun § 3 Abs. 1 und 3 Oö PolStG verletzt.

Zu den im Einspruch bemängelten Gesetzesbestimmung führte die belangte Behörde nur aus:
‚Die Zeugeneinvernahme der amtshandelnden Beamten und das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass der Beschuldigte entgegen der Anzeige vom 18.01.2017 nicht nach dem Sicherheitspolizeigesetz, sondern, wegen Lärmerregung angezeigt wurde.‘

Dem ist zu entgegnen und dazu wird ausgeführt, nach § 48 VStG muss in der Strafverfügung die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, angegeben sein.

Gesetzesbestimmung ist jene Verwaltungsvorschrift, die bei der Festlegung des Strafmittels (der Strafart) und des Strafausmaßes herangezogen wurde.
Es darf nur jene Tat bestraft werden, die Gegenstand der ersten Verfolgungshandlung war. (Hengstschläger/Leeb,Verwaltungsverfahrensrecht[5], 847ff)

In der Strafverfügung wurde den Jugendlichen vorgeworfen gegen § 81 SPG verstoßen zu haben, erst nach dem Einspruch und den Ausführungen dazu erging ein Straferkenntnis in welchem nun dem BF vorgeworfen wird § 3 Abs 1 und 3 des oö PolStG verletzt zu haben.

Dazu wird auf dem Einspruch vom 13.03.2017 verwiesen.
Zudem befand sich zum Tatzeitpunkt 3 Jugendliche an der angegebene Stelle und erhielten sie alle drei dieselbe Strafverfügung mit der gleichen Gesetzesbestimmung, bei den Straferkenntnissen wurde jedoch zweien der Beschuldigte vorgeworfen gegen die Bestimmungen des Oö PolStG und einem gegen das SPG -beim gleichem Tatvorwurf- verstoßen zu haben, was zu einer Ungleichbehandlung der BF führt.

Nach den VwGH vom 05.05.2014, Zl.: Ro 2014/03/0052 ist von der (Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde - nach dem Schlusssatz des § 45 Abs 1 VStG - dem Beschuldigten in diesem Fall unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines

Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Die Jugendlichen haben sich lautstark unterhalten und gelacht, auch wenn sie eventuell kulturbedingt durch die Unterhaltung ein Aufersehen verursacht haben , ist der Grad einer besonderen Rücksichtslosigkeit lange nicht erreicht, da sich in der Gegend keine Personen aufgehalten haben und auch am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung keine Änderung wahrnehmbar war.

Es wird ersucht das Straferkenntnis zu beheben, in eventu die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

[Der Bf] ist Asylsuchender in Österreich. Als U in einem V.projekt erhält er monatlich eine Zuwendung der Grundversorgung in der Höhe von € 210,-. Auch aus diesem Grund ist die festgelegte Geldstrafe viel zu hoch bemessen. Mit der finanziellen Unterstützung muss er seine Lebenserhaltungskosten finanzieren. Nur die Unterkunft wird ihm zur Verfügung gestellt. Um sich weiterhin den Bedarf an Nahrung und Körperhygieneartikel decken zu können, kann er nicht viel Geld entbehren. Es wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten, im wesentlichen unstrittigen Sachverhalt aus.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist Folgendes festzuhalten:

Betreffend die Lautstärke der „Unterhaltung" und des Gelächters kann allein schon aufgrund des Umstandes, dass diese in einer polizeilichen Inanspruchnahme durch einen sich gestört fühlenden Anrainer resultierte, geschlossen werden, dass die dazu korrespondierenden Angaben der einvernommenen Beamten der Wahrheit

entsprechen. Das subjektive Empfinden der drei Jugendlichen mag dabei alters- und / oder kulturbedingt von jener Einschätzung abweichen.

III.

III.1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.1.2. Wenn der Bf anführt, dass in der beeinspruchten Strafverfügung noch ein anderer Tatbestand vorgeworfen worden war, ist dies zwar richtig; allerdings wurde das anschließende Ermittlungsverfahren – wie dem Bf spätestens mit der Übermittlung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist bekannt war – nunmehr nach den oa. Bestimmungen des Oö. PolStG geführt, weshalb eine taugliche Verfolgungshandlung vorliegt. Weiters trifft es zu, dass gegen zwei der drei Jugendlichen eine Bestrafung nach dem Oö. PolStG vorgenommen und lediglich gegen einen eine Strafe nach dem SPG verhängt wurde. Jedoch sind die jeweiligen Sprüche dahingehend an die entsprechenden Tatbestände angepasst, dass im hier angefochtenen Bescheid das Hauptaugenmerk auf die Lärmerregung, in einem anderen aber auf das Werfen einer Flasche in den E gelegt wurde. Eine Ungleichbehandlung vermag daher nicht erkannt zu werden sein.

III.2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.2.3. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall um ca. 23 Uhr störender Lärm in Form von lautem Gelächter und Geschrei deutlich wahrnehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass ein Anrainer sich dazu veranlasst sah, die Polizei einzuschalten. Auch bei deren Eintreffen war der störende Lärm noch unvermindert feststellbar.

Jener die Umgebung beinträchtigende Lärm zu Nachtstunden ist als ungebührlich zu qualifizieren. Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich eine Person beeinträchtigt fühlte. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamten festgestellt.

III.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nur wenig zu ändern, dass er allenfalls aufgrund seiner Jugend bzw. Herkunft eine höhere Lärmtoleranz aufweist. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin von Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde allerdings der Umstand, dass es sich beim Bf um einen Jugendlichen handelt, der altersgemäßes höhere Lärmtoleranz aufweist, zu wenig berücksichtigt. Gleiches gilt für die zwar grundsätzlich zu bejahende spezialpräventive Komponente, der jedoch – angesichts der niedrigen Einkommensverhältnisse des Bf und mangels Unterstützung durch Erziehungsberechtigte – auch mit dem nunmehr gewählten Strafausmaß genüge getan wird.

Es war daher diesbezüglich eine Geldstrafe von 20 Euro zu verhängen und dazu angemessen auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, ansonsten aber der angefochtene Strafbescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; diese weil die gegenständliche Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht bzw aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles eine darüber hinaus gehende Bedeutung nicht gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer